

Schweiz. Bantam-Klub

STATUTEN

1. Name, Zugehörigkeit, Sitz.

1.1. Name

Der Schweiz. Bantam-Klub ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2. Zugehörigkeit

Der Schweiz. Bantam-Klub ist Mitglied des **SRGV**.

1.3. Sitz

Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

2.1 Die Förderung der Zucht der Bantam in allen Landesteilen der Schweiz.

2.2 Eine artgerechte Haltung.

2.3 Durchführung von Klubschauen, Vorträgen, Tierbesprechungen und Züchterbesuchen.

- 2.4 Vermittlung von Bruteiern, Jung- und Zuchttieren.
- 2.5 Die Pflege einer guten Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 2.6 Kontakte zu den ausländischen Spezialklubs der Bantam.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Schweiz. Bantam-Klub besteht aus Aktiv-, Ehren- und Jugendmitgliedern (vom 7. bis zum vollendeten 18. Altersjahr) sowie Gönnern.
- 3.2 **Aufnahme:** Als Mitglieder können sich alle Personen bewerben.
- 3.3 Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
- 3.4 Das Aufnahmegesuch wird im offiziellen Publikationsteil der Tierwelt und des Journal Romand de l'éleveur amateur veröffentlicht. Das Gesuch untersteht einer 14-tägigen Einsprachefrist.
- 3.5 Auf Antrag des Vorstandes kann an besonders verdienstvolle Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft durch die GV vergeben werden.
- 3.6 **Austritt:** Der Austritt muss schriftlich und 14 Tage vor der GV an den Präsidenten zugestellt sein.
- 3.7 Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung vom Klub ausgeschlossen.
- 3.8 Mitglieder, die das Ansehen des Klubs massiv schädigen, können dem SRGV gemeldet werden. Nach dem schriftlichen Bericht des SRGV entscheidet die Generalversammlung endgültig über das weitere Vorgehen.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Alle Aktiv- Jugend- und Ehrenmitglieder haben an der Versammlung das Stimm- und Wahlrecht.
- 4.2 Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den an der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Jugendmitglieder sind beitragsfrei.

- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten sowie die Versammlungsbeschlüsse zu respektieren.
- 4.5 Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder haben das Recht, begründete Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen. Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

5. Organisation

- 5.1 **Organe:**
Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren
Die Spezialkommissionen
- 5.2 Die Generalversammlung muss jährlich im ersten Quartal stattfinden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.3 Jedem Mitglied muss die Traktandenliste mind. 3 Wochen vor der GV zugestellt werden. Die Einladung muss auch in den offiziellen Publikationen veröffentlicht werden.
- 5.4 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 5.5 Die GV beinhaltet folgende Traktanden:
- Protokoll der letzten GV
- Mutationen
- Jahresberichte a) des Präsidenten b) des Zuchtwartes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahlen
- Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- 5.6 Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.
- 5.7 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung einberufen werden.

- 5.8 **Vorstand:** Dieser besteht aus 3-6 Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Zuchtwart.
- 5.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 5.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.
- 5.11 Die rechtsverbindlichen Unterschriften werden zu zweit, nämlich vom Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied, geführt.
- 5.12 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.
- 5.13 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird durch die GV bestimmt.
- 5.14 Der Präsident vertritt den Klub nach innen und nach aussen.
- 5.15 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen Belangen. Ihm können auch besondere Aufgaben zugeteilt werden.
- 5.16 Der Sekretär übernimmt die Protokollführung sowie sämtliche Korrespondenzen. Er erstellt auch das Mitgliederverzeichnis.
- 5.17 Der Kassier ist um den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt. Er führt die Jahresrechnung und erfüllt die Verpflichtungen gegenüber dem **SRGV**. Auf das Jahresende erstellt er den Rechnungsabschluss und präsentiert an der GV den Rechnungsbericht.
Der Kassier ist für das ihm anvertraute Kapital voll verantwortlich.
- 5.18 Der Zuchtwart organisiert die Tierbesprechungen und die Lehrgänge sowie die Anmeldungen für die Schweiz. Klubschauen. Aenderungseingaben für die Musterbeschreibungen im schweiz. Geflügelstandard können nur vom Zuchtwart, nach Absprache mit dem Vorstand, an die Standardkommission weitergeleitet werden.

6. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- aus Gönnerbeiträgen
- aus Spenden
- aus eigenen Veranstaltungen

7. Statutenrevision

Die Revision oder die Aenderung der gültigen Statuten kann nach 2-monatiger Vorankündigung als zusätzliches Traktandum durch die GV beschlossen werden.

8. Auflösung des Klubs

8.1 Die Auflösung des Klubs kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

8.2 Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

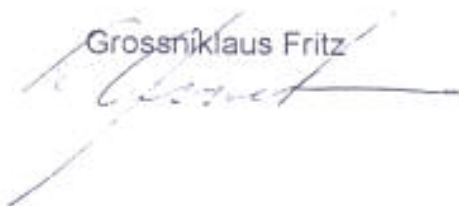
8.3 Das Klubvermögen wird bis zu einer allfälligen Neugründung eines Spezialklubs mit den gleichen Zielen dem **SRGV** zur Verwaltung übergeben.

9. Schiussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Schweiz. Bantam-Klub vom Samstag, den 14. Juni 1997, in der Kleintieranlage in Sursee, beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Sursee, den 14. Juni 1997

Der Präsident:

Grossniklaus Fritz


Der Sekretär:

Mettler Markus
